

Rechtsanwaltskanzlei Christin Lehné • Hauptstraße 37 • 66849 Landstuhl

Amtsgericht Saarbrücken
-Familiengericht-
Bertha-von-Suttner-Straße 2
66123 Saarbrücken

Christin Lehné

Rechtsanwältin

- Fachanwältin für Familienrecht
 - Zertifizierte Testamentsvollstreckerin (AGT)
 - Familienrecht
 - Erbrecht
 - Zivilrecht
 - Arbeitsrecht

Hauptstr. 37
66849 Landstuhl

Tel: 06371 - 619 161
Fax: 06371 - 619 162

info@kanzleilehne.de
www.kanzleilehne.de

UST-ID-Nr.: 23/220/44686

Landstuhl, den 07.09.2023

Kooperation

Junker & Dr. Zink
Rechtsanwälte, Steuerbeater

Wirtschaftsprüfer
Eckelstraße 1
67665 Kaiserslautern

Tal: 06.21 - 26.66.40

In der Kindschaftssache

betreffend die elterliche Sorge für

Nicolas Jäckel geb am 09.09.2019

39 F 238/23 FASO

Beteilige:

1. Nicolas Jäckel, geb. am 09.09.2019
 2. Rechtsanwältin Jaqueline Spang-Heidecker,
Bertha-von-Suttner-Str. 3, 66123 Saarbrücken -Verfahrensbeiständin-
 3. Aleksandra Kasprzak, Leipzigerstraße 16 a, 66113 Saarbrücken

4. Mark Jäckel, Kalkoffenstraße 1, 66113 Saarbrücken

Verfahrensbevollmächtigte: RAin. Christin Lehné, Hauptstraße 37, 66849 Landstuhl

5. Regionalverband Saarbrücken, FD 51 Jugend, Gesundheit, Arbeit und Soziales, Quartier Eurobahnhof, Europaallee 11, 66113 Saarbrücken

zeigen wir an, dass uns der Beteiligte zu 4. mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat.

Namens und in Vollmacht des Beteiligten zu 4. wird beantragt, wie folgt zu erkennen:

- 1. Die Anträge des Kreisjugendamtes Regionalverband Saarbrücken vom 05.09.2023 werden zurückgewiesen.**

- 2. Die elterliche Sorge des minderjährigen Kindes Nicolas Jäckel, geb. am 09.09.2019 wird vorläufig im Wege der einstweiligen Anordnung auf den Beteiligten zu 4. übertragen**

Begründung:

Der Beteiligte zu 4. ist erziehungsfähig. Er hat ein inniges und herzliches Verhältnis zu seinem minderjährigen Kind Nicolas Jäckel.

Im Wege einer Umgangspflegschaft wurde die Interaktion zwischen dem minderjährigen Kind und dem Beteiligten zu 4. beobachtet.

Beweis: Bericht des Regionalverbandes Saarbrücken vom 05.10.2022 in der Anlage

Der Beteiligte zu 4. weist seit Jahren darauf hin, dass die Beteiligte zu 3. ein Alkoholproblem hat. Dies äußert sich dahingehend, dass sie von Zeit zu Zeit derartig betrunken ist, dass die Fähigkeit der Selbstkontrolle und damit die Versorgung des minderjährigen Kindes nicht gegeben ist.

Im Wege vielfältiger Verfahren hat das Jugendamt trotz dieser Hinweise keinerlei Erziehungsunfähigkeit der Beteiligten zu 3. gesehen. Ganz im Gegenteil, die Alkoholproblematik wurde heruntergespielt und negiert. Die Aussagen und Bilder des Beteiligten zu 4., die diese Problematik darlegten, wurden als haltlos und lediglich als die Mutter diskriminierend abgetan.

Selbst ein Alkoholtest mit Werten über 2,0 Promille wurden als einmaliger Vorfall dargestellt.

Die jetzige Situation, die nicht das erste Mal vorgekommen ist, zeigt offensichtlich, dass zum momentanen Zeitpunkt eine deutliche Erziehungsunfähigkeit der Beteiligten zu 3. gegeben ist.

Allerdings liegen keinerlei Gründe vor, die elterliche Sorge auf das Jugendamt zu übertragen.

Der Beteiligte zu 4. als leiblicher Vater des minderjährigen Kindes ist in der Lage das minderjährige Kind zu versorgen. Er hat eine enge Beziehung zu dem minderjährigen Kind.

Gründe einer Inobhutnahme durch eine Pflegefamilie sind nicht ersichtlich. Zunächst ist der leibliche Vater und Bezugsperson des minderjährigen Kindes für die Pflege zuständig und auch verantwortlich.

Eine Herausnahme aus dem Haushalt der Beteiligten zu 3. und Unterbringung in einer Kurzzeitpflege ohne Überprüfung, ob der Beteiligte zu 4. nicht geeignet ist, widerspricht den gesetzlichen Vorgaben (§ 1666 BGB, Art. 6 GG).

In keinem der Verfahren wurde der Beteiligte zu 4. als erziehungsunfähig angesehen.

Angekreidet wurde dem Beteiligten zu 4. lediglich, dass er gegenüber dem Jugendamt und dem Gericht nicht immer die richtigen Worte gewählt hat.

Dies ist allerdings in Anbetracht dessen, dass sein Vortrag, dass es Alkoholprobleme der Beteiligten zu 3. und damit Probleme der Erziehungsfähigkeit gibt, überhaupt nicht gehört wurde, verständlich.

Die Angst des Beteiligten zu 4. um sein minderjähriges Kind wurde als lediglich emotionaler Angriff und damit als fehlende Bindungstoleranz gegenüber der Beteiligten zu 3. gewertet, ohne die entsprechenden Anzeichen (Bilder, Verhalten der Kindesmutter, etc.) intensiv zu überprüfen.

Der Beteiligte zu 4. hat eine ausreichende Bindung zu dem minderjährigen Kind.

Er ist der Lage das Kind zu versorgen.

Beweis: wie vor

Er hat auch die entsprechende Wohnung mit dem entsprechenden Platz. Vormals haben die Beteiligte zu 3. und das minderjährige Kind ebenfalls in dieser Wohnung gelebt.

Aus diesem Grunde ist vorläufig bis zu einer endgültigen Entscheidung die elterliche Sorge auf den Beteiligten zu 4. zu übertragen.

Das minderjährige Kind Nicolas ist an den Beteiligten zu 4. herauszugeben.

Die elterliche Sorge ist im Wege der einstweiligen Anordnung vorläufig auf den Beteiligten zu 4. zu übertragen.

Beweis für den oben näher dargestellten Sachverhalt:

eidestattliche Versicherung des Beteiligten zu 4. in der Anlage

(Christin Lehné)
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht